



Fachbereich/Eigenbetrieb Umwelt und Klimaschutz
Verfasser/in Bienhüls, Jörg
Vorlage Nr. 057/2021
Datum 12.03.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Klimabeirat	öffentlich-Vorberatung	29.03.2021 und 10.05.2021 Und 26.07.2021	

Betreff:

Energiestandards Lörrach 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Klimabeirat empfiehlt der Stadtverwaltung beim Verkauf städtischer Grundstücke die bisherigen Energiestandards durch den neuen Energiestandard „Lörracher Klima-Effizienzhaus“ mit folgenden Eckdaten zu ersetzen:
 - a) Effizienzhausstandard 55 nach KfW-Definition.
 - b) Beim Anteil erneuerbarer Energien darf ein verbesserter Dämmstandard nicht auf den Anteil erneuerbarer Energien angerechnet werden.
 - c) Einbau einer Solarstromanlage (0,03 kWp / m²Nutzfläche / Anzahl Geschosse) ohne Anrechnung auf den Primärenergiebedarf.
 - ~~d) Anschluss an ein Wärmenetz, wenn dieses in Gebäudenähe vorhanden ist.~~
 - e) Alternative, falls Solarstromanlage nicht möglich ist: Primärenergiebedarf gemäß Effizienzhausstandard 40 nach KfW-Definition, sonstige Anforderungen gemäß Effizienzhausstandard 55.
 - ~~f) Alternative zum Wärmenetzanschluss: die individuelle Wärmeversorgung hat einen kleineren Primärenergiefaktor als das Wärmenetz.~~
 - g) Entfall der verbindlichen Energieberatung.

2. Der Klimabeirat empfiehlt der Stadtverwaltung für städtische Gebäude weiterhin den seit Mai 2016 gültigen Energiestandard SEE Plus als anzustrebenden und den Energiestandard SEE Min als mindestens einzuhaltenden Standard mit folgenden Änderungen:
 - a) Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, die mit fossilen Energien betrieben werden, dürfen maximal 25% des Wärmebedarfs decken.
 - b) Anschluss an ein Wärmenetz, wenn dieses in Gebäudenähe vorhanden ist, die Wärmeerzeugung zu mindestens 75% aus erneuerbaren Energien stammt **und die Kosten für den Wärmenetzanschluss sich in einer marktüblichen Größe bewegen.**
 - c) An Wärmenetze, die zum Zeitpunkt des Anschlusses noch keinen Anteil erneuerbarer Energien von 75% erreichen, kann angeschlossen werden, wenn der Wärmenetzbetreiber verbindlich zusichert, durch Nachrüstungen innerhalb von 5 Jahren einen Anteil von 75% zu erreichen.

Begründung:

Allgemeines:

Erklärtes Ziel des Pariser Klimaabkommens ist die Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs auf unter 2°C. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich die Stadt Lörrach die Ziele gesetzt, dass bis 2050 die gesamte Stadt klimaneutral wird und dass die Stadtverwaltung bereits bis 2040 weitgehend klimaneutral wird. Wie bereits 2011 in der Studie „Klimaneutrale Stadt Lörrach 2050“ dargestellt wurde, können diese Ziele nur erreicht werden, wenn die Gebäude den Plusenergiestandard erreichen.

Als Plusenergiestandard gilt hier, dass am Gebäude primärenergetisch mehr Energie erzeugt als für die Wärmebereitstellung benötigt wird. Maßgabe sind die Primärenergiefaktoren nach GEG (Gebäude-Energie-Gesetz).

Auch im Leitbildentwurf der Bürgerschaft wurde das Ziel formuliert: Lörrach fördert nachhaltiges Bauen mit anspruchsvollen Energiestandards als Beitrag zum Klimaschutz.

Maßgebend für Neubauten ist seit dem 01.11.2020 das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG), das jedoch den für Klimaneutralität erforderlichen Plusenergiestandard bei weitem nicht erreicht.

Erhöhte Standards hat der Gesetzgeber für seine Förderprogramme mit den KfW-Effizienzhaus-Standards definiert. Der erste geförderte Standard ist das Effizienzhaus 55, das ca. 20% besser ist als der gesetzliche Standard. Ab Juli 2021 werden diese definierten Gebäudestandards mit nochmals deutlich erhöhten Zuschüssen gefördert. Aufgrund der sehr hohen Förderung werden heute bereits überwiegend Effizienzhäuser 55 gebaut.

Der Effizienzhausstandard 55 erreicht annähernd das Plusenergie-Niveau, wenn zusätzlich eine Photovoltaikanlage installiert wird.

Anlass für die Aktualisierung der Energiestandards:

Mehrere Anlässe erfordern eine Aktualisierung der Energiestandards:

1. Durch das neue GEG als Gesetzesgrundlage muss die derzeit gültige Richtlinie „Energiestandards Lörrach“ entsprechend angepasst werden.
2. Der Effizienzhaus-Standard 55 hat sich in der Praxis als vorrangiger Baustandard etabliert.
3. Die nochmals erhöhten Fördermittel führen dazu, dass verbesserte Energiestandards in der Regel wirtschaftlicher sind als der gesetzliche Standard.
4. Die Kosten für Photovoltaikanlagen sind in den letzten Jahren deutlich gesunken und verteuern die gesamten Baukosten kaum noch.
5. Photovoltaikanlagen spielen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Lörrach eine wesentliche Rolle und sollten daher in den Energiestandards berücksichtigt werden bzw. es ist abzusehen, dass auch für Wohngebäude in Baden-Württemberg eine Solarpflicht folgen wird, da dies bereits Bestandteil des Koalitionsvertrages ist.
6. Die bisherigen Standards reichen nicht aus, um Klimaneutralität zu erreichen.
7. Mit der Stadtenergie Lörrach steht seit dem 01.01.2021 eine Fernwärmegesellschaft mit städtischer Beteiligung in Lörrach zur Verfügung, um insbesondere in Neubaugebieten Wärmenetze anzubieten. Der vorrangige Anschluss von Gebäuden an Wärmenetze sollte daher in den Energiestandards berücksichtigt werden.
8. Die bisherigen Energiestandards bei Verkauf städtischer Grundstücke gingen im Ursprung auf das Jahr 2010 zurück und waren daher teilweise zu unübersichtlich.

Bisherige Standards:

Bei den zuletzt gültigen Energiestandards Lörrach konnte bei Grundstücksverkäufen zwischen zwei Varianten gewählt werden:

- Das „Lörracher 3-Liter-Haus“ entspricht einem Effizienzhaus 55, wobei zusätzlich ein gegenüber den gesetzlichen Anforderungen erhöhter Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung vorgesehen werden muss.
- Das „Energie neutrale Gebäude“ entspricht einem Effizienzhaus 70 (nahezu gesetzlicher Standard), mit ebenfalls einem erhöhten Anteil erneuerbarer Energien. Zusätzlich muss beim „Energie neutralen Gebäude“ eine Photovoltaikanlage eingebaut werden, die genauso viel Strom erzeugt wie Wärme aus fossilen Brennstoffen benötigt wird.

In beiden Fällen ist das Dach so herzurichten, dass die Installation einer Solaranlage möglich ist. Die Installation einer Solaranlage ist nur vorgeschrieben, wenn beim „Energie neutralen Gebäude“ der Einsatz fossiler Energieträger ausgeglichen werden muss.

Für städtische Gebäude galten bisher aufgrund der (auch im EE-Wärmegesetz vorgeschriebenen) kommunalen Vorbildrolle höhere Anforderungen. Der seit 2016 definierte „SEE-Plus“-Standard entspricht primärenergetisch einem Plusenergiehaus und umfasst eine gute Wärmedämmung, einen sehr hohen Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung und eine Photovoltaikanlage.

Vorschlag Energiestandards ab 2021:

Wie im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und in den Förderprogrammen der KfW ist auch bei den Lörracher Energiestandards die Hauptanforderungsgröße der Jahres-Primärenergiebedarf. Unter dem Jahres-Primärenergiebedarf versteht man den gesamten jährlichen Energiebedarf eines Gebäudes einschließlich der vorgelagerten Prozessketten für Gewinnung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung der eingesetzten Energieträger.

a) Energiestandards beim Verkauf von städtischen Grundstücken:

Beim Verkauf von städtischen Grundstücken soll das bisherige „Energie neutrale Gebäude“ nicht mehr berücksichtigt werden.

Es soll nur noch einen einzigen Standard (Lörracher Klima-Effizienzhaus) geben, der im Grunde dem „Lörracher 3-Liter-Haus“ entspricht, aber um eine Photovoltaikanlage erweitert wird.

Das Lörracher Klima-Effizienzhaus hat folgende Eigenschaften:

➤ **Effizienzhausstandard 55 nach KfW-Definition.**

- Beim Anteil erneuerbarer Energien darf ein verbesserter Dämmstandard nicht auf den Anteil erneuerbarer Energien angerechnet werden.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass der dringend erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien durch Ersatzmaßnahmen am Gebäude gebremst wird, wie es in der Vergangenheit häufig der Fall war.

Die bisherigen Anforderungen an den Anteil erneuerbarer Energien (45% bzw. 50% über den Anforderungen an das bis Oktober 2020 gültige EEWärmeG) war teilweise verwirrend, da das EEWärmeG an sich schon unübersichtlich war und soll nun entfallen.

Die neue Regelung dürfte sich in ihrer Wirkung nicht wesentlich von der bisherigen unterscheiden, ist aber sowohl für die Bauherren als auch für die Stadtverwaltung einfacher nachzuvollziehen.

- **Einbau einer Solarstromanlage** (0,03 kWp / m²Nutzfläche / Anzahl Geschosse) ohne Anrechnung auf den Primärenergiebedarf.

Die Photovoltaikanlage soll entsprechend den Berechnungsgrundlagen des GEG auf eine Mindestgröße von 0,03 kWp / m²Nutzfläche / Anzahl Geschosse festgelegt werden. Das entspricht z.B. bei einem 3-geschossigen Reihenhauses mit 200 m² Nutzfläche einer eher kleineren PV-Anlage mit 2 kWp. Damit könnte bilanziell etwa die Hälfte des Haushaltstroms des Gebäudes gedeckt werden und es wären ein vergleichsweise hoher Anteil an eigengenutztem Strom und eine gute Wirtschaftlichkeit gegeben.

Damit die Photovoltaikanlage nicht zu einem schlechteren Gebäudestandard führt, soll die Anlage nicht auf den Primärenergiebedarf des Gebäudes gemäß GEG angerechnet werden dürfen.

- Falls eine Solarstromanlage nicht möglich ist, muss das Gebäude als Alternative einen um weitere 15% niedrigeren Jahres-Primärenergiebedarf aufweisen (entspricht dem Jahres-Primärenergiebedarf eines Effizienzhauses 40 nach KfW-Definition).

Damit ist nur ein niedrigerer Primärenergiebedarf verbunden und nicht der komplette Effizienzhaus 40 Standard, d.h. die Anforderungen an die Gebäudehülle bleiben unverändert gemäß Effizienzhaus 55 Standard bestehen.

- **Entfall der verbindlichen Energieberatung.**

Da das neue Lörracher Klima-Effizienzhaus bereits einen sehr guten Energiestandard darstellt, sind durch eine Energieberatung keine wesentlichen Verbesserungen mehr zu erwarten. Auf eine verbindliche Energieberatung sollte daher verzichtet werden. Die städtische Energieberatung steht darüber hinaus jederzeit kostenlos zur Verfügung.

b) Energiestandards für Städtische Gebäude:

Für Städtische Gebäude soll der bereits sehr gute und bewährte Plusenergiestandard (SEE-Plus) und die damit einhergehende Vorbildfunktion beibehalten werden. Der Energiestandard entspricht einem Effizienzhaus 55, der Primärenergiebedarf einem Effizienzhaus 40. Eine Photovoltaikanlage ist in diesem Standard bereits enthalten.

Es werden daher nur punktuelle Veränderungen vorgeschlagen:

- **Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, die mit fossilen Energien betrieben werden, dürfen maximal 25% des Wärmebedarfs decken.**
Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (i.d.R. BHKW) werden überwiegend mit Erdgas betrieben und waren bisher mit einem Anteil von bis zu 75% an der Wärmeerzeugung zugelassen. Durch den immer mehr steigenden Anteil erneuerbarer Energien im deutschen Strommix verschlechtert sich jedoch die auf Stromgutschriften basierende CO₂-Bilanz von BHKW merklich, so dass ein hoher Wärmeanteil von BHKW auf Basis fossiler Energieträger zukünftig nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Der Anteil von erdgasbetriebenen BHKW soll daher auf maximal 25% begrenzt werden und unabhängig von der verwendeten Technologie ein Mindestanteil von 75% an erneuerbaren Energien festgelegt werden.
- **Anschluss an ein Wärmenetz**, wenn dieses in Gebäudenähe vorhanden ist, die Wärmeerzeugung zu mindestens 75% aus erneuerbaren Energien stammt und die Kosten für den Wärmenetzanschluss sich in einer marktüblichen Größe bewegen.
- An Wärmenetze, die zum Zeitpunkt des Anschlusses noch keinen Anteil erneuerbarer Energien von 75% erreichen, kann angeschlossen werden, wenn der Wärmenetzbetreiber verbindlich zusichert, durch Nachrüstungen innerhalb von 5 Jahren einen Anteil von 75% zu erreichen.

Übersicht bisherige und neue Energiestandards:

Verkauf städtischer Grundstücke:

	Bisherige Standards		Neue Standards 2021
Energiestandard Bezeichnung	Energieneutrales Gebäude	Lörracher 3-Liter-Haus	Lörracher Klima-Effizienzhaus
Primärenergie	Effizienzhaus 70	Effizienzhaus 55	Effizienzhaus 55
Gebäudehülle	Effizienzhaus 70	Effizienzhaus 55	Effizienzhaus 55
Anteil erneuerbare Energien für Wärme	50 % besser als EEWärmeG	45 % besser als EEWärmeG	Anforderungen nach GEG
Besserer Dämmstandard kann mit Anteil erneuerbarer Energien verrechnet werden	ja	ja	nein (Abweichung gegenüber GEG)
Photovoltaik	PV-Ertrag = fossil erzeugte Wärmemenge (Kompensation fossil erzeugter Wärme)	Keine Vorgaben	Nennleistung (KWp) mindestens 0,03 x Gebäudenutzfläche geteilt durch die Anzahl der Geschosse (analog zu GEG) <u>Alternativ</u> (wenn PV nicht möglich): Primärenergie gemäß Effizienzhaus 40
PV-Ertrag kann auf den Primärenergiebedarf angerechnet werden	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	nein (Abweichung gegenüber GEG)
Verpflichtende Energieberatung	ja	ja	nein

Städtische Gebäude:

	Bisherige Standards	Änderungen bei neuen Standards 2021
Energiestandard Bezeichnung	Plusenergie (SEE)	Wie bisher
Primärenergie	Effizienzhaus 40	Wie bisher
Gebäudehülle	Effizienzhaus 55	Wie bisher
Anteil erneuerbare Energien für Wärme	Mindestens 75%	Wie bisher
Anteil KWK für Wärme	75% (auch Erdgas) möglich alternativ zu erneuerbaren Energien	75% nur noch auf Basis erneuerbarer Energien, fossile Energien maximal 25%
Wärmenetzanschluss	Keine Vorgaben	Vorrangiger Anschluss, wenn Wärmenetz vorhanden Anteil erneuerbarer Energien mindestens 75% und Kosten marktüblich Anteil von 75% erneuerbarer Energien muss spätestens 5 Jahre nach Anschluss verbindlich zur Verfügung stehen
Photovoltaik	Größe der Anlage ergibt sich aus Plusenergie-Anforderung	Wie bisher
Energiekennzahl Wärme	Unverbindliche Zielvorgabe: 35 kWh/m ² a	Wie bisher
Energiekennzahl Strom	Unverbindliche Zielvorgabe: 10 kWh/m ² a	Wie bisher

Einfluss der Energiestandards auf die Baukosten und die Wirtschaftlichkeit

Um die Auswirkungen der Energiestandards Lössach auf die Baukosten und die Wirtschaftlichkeit abschätzen zu können, wurde eine Studie bei dem renommierten Büro ECONSULT (Stuttgart / Rottenburg) in Auftrag gegeben. ECONSULT arbeitet seit 1995 im Bereich energieeffizientes Bauen und Sanieren mit Schwerpunkt erneuerbare Energien und Solartechnik und ist ein auch bei Bund und Land anerkanntes und gefragtes Fachbüro.

Im Rahmen der Studie wurden mit einer Doppelhaushälfte (zweigeschossig plus Dachgeschoss) und einem größeren Mehrfamilienhaus (14 Wohnungen, viergeschossig plus Staffelgeschoss) zwei Gebäudetypen untersucht, die typischerweise die kleinste und größte

Einheit von üblichen Neubauten in Lörrach abbilden. Alle anderen Bautypen können dazwischen verortet werden.

Als Referenzvarianten wurden jeweils Varianten gewählt, mit denen die gesetzlichen Anforderungen des GEG genau eingehalten werden. Für die Doppelhaushälfte wird dabei eine Wärmepumpe als Wärmeerzeuger eingesetzt, beim Mehrfamilienhaus eine Holzpellettheizung. Diese Varianten haben beim gesetzlichen Energieniveau (GEG) die geringsten Investitionskosten.

Verglichen wurden mit den Referenzvarianten nun zunächst die Anforderungen des Lörracher Klima-Effizienzhauses bei unterschiedlichen Technologie-Kombinationen. Folgende Wärmeerzeuger kommen dabei in Frage:

- Gasheizung und thermische Solaranlage
- Wärmepumpe
- Holzpellettheizung
- Wärmenetzanschluss mit Primärenergiefaktor 0,56 (z.B. Biomasse + BHKW)
- Wärmenetzanschluss mit Primärenergiefaktor 0,48 (z.B. Biomasse+ BHKW+ Erdwärme)

Die Varianten mit Gasheizung sind sowohl beim gesetzlichen Standard als auch bei den Effizienzhausstandards nicht mehr zeitgemäß, benötigen umfangreiche Zusatzmaßnahmen und haben damit höhere Baukosten als die anderen Varianten. Die Varianten mit Gasheizung werden daher im Kostenvergleich nicht als Normalfall betrachtet.

Betrachtet wurde ein Zeitraum von 20 Jahren, wobei für die Wirtschaftlichkeit die Gesamtkosten gleichmäßig auf die 20 Jahre verteilt wurden, so dass sich vergleichbare Kosten pro Jahr ergeben.

Bei der Wirtschaftlichkeit wurden neben allen energetisch bedingten Kosten sowohl Fördermittel auf Basis der aktuellen Förderprogramme (ab 01.07.2021 bis zu 26.250 € je Wohnung) als auch die Kostenerhöhungen durch die neu eingeführte CO₂-Abgabe berücksichtigt.

Die Studie kam zu folgenden Ergebnissen:

- Beim Lörracher Klima-Effizienzhaus werden die Mehrkosten durch die zusätzlich mögliche Förderung (ca. 26.250 € bei der Doppelhaushälfte und ca. 367.500 € beim Mehrfamilienhaus) mindestens ausgeglichen. In vielen Fällen ergibt sich beim Lörracher Klima-Effizienzhaus sogar ein Investitionsvorteil gegenüber dem gesetzlichen Baustandard.
- Werden alle anfallenden Kosten über 20 Jahre betrachtet, hat das Lörracher Klima-Effizienzhaus in der Regel einen wirtschaftlichen Vorteil von bis zu 1.300 €/a bei der Doppelhaushälfte und von ca. 5.500 – 15.000 €/a beim Mehrfamilienhaus.
- Wird für das Lörracher-Klima-Effizienzhaus zur Wärmeerzeugung eine Holzpellettheizung oder ein Anschluss an ein Wärmenetz (auf Basis erneuerbarer Energien) genutzt, dann wird sogar der Plusenergiestandard erreicht.
- Eine bessere CO₂-Bilanz gegenüber den Referenzvarianten ist in jedem Fall gegeben, wenn ein Wärmenetz vorhanden ist.

- Für den Fall, dass eine Photovoltaikanlage nicht installiert werden kann, bietet eine Reduzierung des Primärenergiebedarfs auf das Niveau eines Effizienzhauses 40 für jeden Gebäudetyp Varianten, die finanziell gleichwertig oder sogar günstiger sind als das Lörracher Klima-Effizienzhaus. Die Reduzierung des Primärenergiebedarfs kann daher als finanziell gleichwertige Alternative zu einer Photovoltaikanlage eingestuft werden.

Fazit:

- 1) Das Lörracher Klima-Effizienzhaus hat derzeit sowohl für den Bauherrn als auch für Investoren finanzielle Vorteile und bietet sich daher als Energiestandard für den Verkauf städtischer Grundstücke an.
- 2) Eine Reduzierung des Primärenergiebedarfs auf das Niveau eines Effizienzhauses 40 verlangt vom Bauherrn keine wesentlichen Änderungen am Gebäude, ist finanziell nahezu gleichwertig und bietet sich daher für den Verkauf städtischer Grundstücke als Alternative an, wenn eine Photovoltaikanlage nicht installiert werden kann.

Änderungen gegenüber der bisherigen Vorlage:

Vom verbindlichen Anschluss an ein Wärmenetz bei Grundstücksverkäufen wurde Abstand genommen, da dies nach Vorlage eines Rechtsgutachtens derzeit noch nicht rechtlich abgesichert ist. Der Anschluss an ein Wärmenetz kann unabhängig von den Energiestandards über eine Satzung geregelt werden. Eine Verankerung des Wärmenetzanschlusses in den Energiestandards ist daher bei Grundstücksverkäufen nicht erforderlich. Im Beschlussvorschlag wurden die beiden Punkte zum Wärmenetzanschluss gestrichen.

Bei eigenen Gebäuden ist der Wärmenetzanschluss weiterhin enthalten, da die Stadt einerseits eine Vorbildrolle einnimmt und andererseits der Aufbau von Wärmenetzen unterstützt werden soll. Ergänzt wurde im Beschlussvorschlag jedoch der Zusatz „... und die Kosten für den Wärmenetzanschluss sich in einer marktüblichen Größe bewegen.“

Weitere Problemstellungen:

Die Installation einer Photovoltaikanlage kann in einigen Sonderfällen im Mietwohnungsbau zu Problemen führen. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage müssen ggf. aufwändige Messeinrichtungen für ein Mieterstrommodell installiert werden. Insbesondere im sozialen Wohnungsbau kann dies problematisch sein. Es wäre daher noch zu klären, ob auch bei sozialem Mietwohnungsbau die vorgeschlagene Regelung (PV-Anlage oder Primärenergiebedarf gemäß Effizienzhaus 40) gelten soll oder ob es eine Ausnahmeregelung für den sozialen Mietwohnungsbau geben soll.

Im Anhang sind die Anmerkungen aus der Sitzung des Klimabeirats vom 29.03.2021 und die Rückmeldungen aus dem Klimabeirat per E-Mail im Anschluss an die Sitzung vom 10.05.2021 mit Kommentaren der Stadtverwaltung zusammengefasst.

Britta Staub-Abt

Fachbereichsleiterin

Anhang

Anmerkungen aus der Sitzung des Klimabeirats vom 29.03.2021 und per E-Mail im Anschluss an die Sitzung vom 10.05.2021 mit Kommentaren der Stadtverwaltung

Aus Datenschutzgründen sind die Anmerkungen namentlich nicht gekennzeichnet.

Anmerkungen zu den Energiestandards bei Grundstücksverkäufen und allgemein zu den Energiestandards:

1. Es sollten weiterhin zwei statt nur ein Standard angeboten werden.

Kommentar der Stadtverwaltung:

In der Praxis waren zwei Standards für die Bauherren verwirrend, da die Bauherren i.d.R. nicht über die notwendigen technischen Kenntnisse verfügen, um die Unterschiede nachvollziehen zu können. Aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und der Verringerung des Verwaltungsaufwands empfehlen wir daher nur noch einen klar definierten Standard.

2. Bei der Wärmeerzeugung sollte eine möglichst große Technologieoffenheit bestehen, um auch die Nutzung von innovativen Technologien zu ermöglichen.

Kommentar der Stadtverwaltung:

Ziel und Sinn der Energiestandards ist, dass alle Neubauten so gebaut werden, dass mit diesen Gebäuden Klimaneutralität erreicht wird. Im gesamtstädtischen Kontext spielen darüber hinaus auch Wärmenetze eine entscheidende Rolle, weil sich damit ein hoher Anteil erneuerbarer Energien auch bei dichter Bebauung realisieren lässt. Da ein verbindlicher Anschluss an ein Wärmenetz bei Grundstücksverkäufen nach Vorlage eines Rechtsgutachtens derzeit noch nicht rechtlich abgesichert ist, wird der ursprünglich in den Energiestandards vorgesehene Anschluss an ein Wärmenetz vorläufig nicht mehr verfolgt.

Beim Verkauf städtischer Grundstücke besteht daher vollständige Technologieoffenheit.

Bei städtischen Gebäuden soll der Anschluss an ein Wärmenetz jedoch vorrangig erfolgen, um den Aufbau der Wärmenetz-Infrastruktur zu unterstützen. Für die Wärmeerzeugung der Wärmenetze gibt es dabei keine Einschränkung bei der Technologie. Es besteht lediglich die Anforderung, dass die erzeugte Wärme zu 75% aus erneuerbaren Energien stammen muss.

Befindet sich kein Wärmenetz in der Nähe der städtischen Gebäude, besteht ebenfalls Technologieoffenheit mit der Anforderung, dass die erzeugte Wärme zu 75% aus erneuerbaren Energien stammen muss.

3. Für den Anschluss an ein Wärmenetz sollte die Formulierung geändert werden:
Anstatt „in Gebäudenähe“ sollte es besser heißen „wenn ein Wärmelieferant ein wettbewerbsfähiges und den ökologischen Anforderungen entsprechendes Angebot unterbreitet“.

Kommentar der Stadtverwaltung:

Auch bei dem neuen Vorschlag müsste der Begriff „wettbewerbsfähig“ definiert werden und welche ökologische Anforderungen zugrunde liegen. Zu bedenken ist auch, dass Wärmenetze für das Erreichen der Klimaneutralität unerlässlich sind, die Wärmenetze aber nur wirtschaftlich möglich und ökologisch sinnvoll sind, wenn die überwiegende Zahl der Gebäude im Netzgebiet angeschlossen wird.

Aufgrund der derzeit nicht abschließend geklärten rechtlichen Situation betrifft dies nur noch die kommunalen Gebäude, die heute schon wo immer möglich und sinnvoll ans Wärmenetz angeschlossen werden. Hier schlagen wir den Zusatz „... und die Kosten für den Wärmenetzanschluss sich in einer marktüblichen Größe bewegen.“ vor.

4. Es sollte geprüft werden, ob ein Effizienzhaus 40 eventuell auch politisch durchsetzbar wäre.

Kommentar der Stadtverwaltung:

In der beauftragten Studie wurde gezeigt, dass ein Effizienzhaus 40 derzeit in vielen Fällen sogar wirtschaftlicher wäre als ein Effizienzhaus 55. Wird der Effizienzhaus 40-Standard vorgeschrieben, hätte man jedoch keine Ersatzmaßnahme mehr für die Photovoltaikanlage, so dass man in diesem Fall die Photovoltaikanlage nicht mit den Energiestandards einfordern könnte. Man müsste sich also entscheiden: entweder Effizienzhaus 40 oder Photovoltaikanlage.

Beim Effizienzhaus 40 ist zudem eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung erforderlich, die im Mietwohnungsbau häufig zu Problemen aufgrund unsachgemäßer Nutzung führt. Grundsätzlich gilt, je höher der Energiestandard, desto bedeutender wird für die tatsächliche Energieeinsparung das Nutzerverhalten.

Die Anforderungen in den Energiestandards sind grundsätzlich Mindestanforderungen. Jeder Bauherr kann freiwillig nach einem besseren Standard bauen.

5. Bei der Stromerzeugung sollte nicht eine Festlegung auf Photovoltaik erfolgen, sondern es sollten auch andere innovative Technologien ermöglicht werden.

Kommentar der Stadtverwaltung:

Für das Ziel Klimaneutralität ist ein flächendeckender Ausbau der Photovoltaik erforderlich. Wir empfehlen, mit den Energiestandards den Ausbau der Photovoltaik zu unterstützen.

Ausnahmen können im Einzelfall bei innovativen neuen Technologien zugelassen werden.

6. Die vorgesehene Mindestgröße für Photovoltaikanlagen von 0,03 kW Peak / m² Nutzfläche wird als zu gering erachtet.

ergänzend E-Mail vom 03.06.2021:

In der Zukunft müssten wir alle verfügbaren Ressourcen / Dachflächen nutzbar machen.

Eine PV-Anlage kann nicht immer volle Leistung erbringen. Deswegen erscheinen 0,03 kW Peak/m² Nutzfläche zu wenig, da zum einen die Ausbeute im Frühjahr und Herbst zu knapp werden kann und zum anderen Dachflächen ungenutzt bleiben würden. Die Anforderung sollte deswegen mindestens 0,04 kWp/m² sein, damit die Strommengen auch im Frühjahr und Herbst ausreichen.

Als Alternative zu 0,04 kW Peak/m² sollte wenigstens gefordert werden, dass Leerrohre, Kabelkanäle oder mindestens 4 Vorratsstrings mit installiert werden, damit die Anlage im Bedarfsfall erweitert werden kann.

Kommentar der Stadtverwaltung:

Die geforderte Anlagengröße ist als Mindestgröße formuliert und kann daher vom Bauherrn freiwillig überschritten werden. In der Praxis ist dabei zu berücksichtigen, dass Dachaufbauten wie Gauben, Kamine oder Antennen sowie die örtlichen Gegebenheiten (Dachform, Ausrichtung oder Verschattungen) eine vollständige Ausnutzung der Fläche behindern können. Je größer die geforderte Anlagengröße ist, umso häufiger wird es Probleme bei der Erfüllung der Anforderungen geben, die zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und zur Festlegung von Ausnahmen führt.

Der Vorschlag mit 0,03 kW Peak/m² Nutzfläche wurde aus dem neuen GEG übernommen. Über höhere Werte kann gerne diskutiert werden.

7. Es sollten auch Speichermöglichkeiten (Langzeitwärmespeicher, Stromspeicher, Power to Gas) berücksichtigt bzw. gefordert werden.

Kommentar der Stadtverwaltung:

Speichermöglichkeiten sind immer an bestimmte Technologien oder Energieträger gebunden und dabei in vielen Fällen ohnehin erforderlich. Speichermöglichkeiten über die Energiestandards zu fordern, würde aus unserer Sicht zu sehr ins Detail eingreifen, wäre in der Formulierung sehr komplex und würde auch die Technologieoffenheit einschränken.

Die Energiestandards müssen letztendlich nicht nur für den Bauherrn verständlich sein, sondern die Standards müssen vom Bauherrn auch mit wenig Aufwand nachgewiesen und von der Stadtverwaltung geprüft werden können und sollten daher nicht zu komplex werden.

Denkbar wäre aber in den Energiestandards ein Hinweis, dass Speichermöglichkeiten berücksichtigt werden sollten, wenn dies technisch sinnvoll ist.

8. Es sollte geprüft werden, ob der Autonomiegrad als Kriterium herangezogen werden kann.

Kommentar der Stadtverwaltung:

Der Autonomiegrad ist keine offizielle Kenngröße und müsste daher einschließlich Berechnungsverfahren für die Energiestandards neu definiert werden. Die Energiestandards müssen dabei nicht nur für den Bauherrn verständlich sein, sondern die Standards müssen vom Bauherrn auch mit wenig Aufwand nachgewiesen und von der Stadtverwaltung geprüft werden können.

Angesichts der überschaubaren Anzahl an Grundstücksverkäufen und eigenen Gebäuden erscheint uns der Aufwand dafür nicht gerechtfertigt und eine Anlehnung an die gängigen Nachweisverfahren und Förderprogramme besser geeignet.

9. E-Mail vom 23.05.2021:

Bei heutigen Neubauten sind die CO₂-Emissionen der Erstellung 2-4fach höher, als die des Betriebes über 60 Jahre Lebensdauer. Dieser Aspekt wird im deutschen Energiegesetz vernachlässigt, obwohl es sich um eine unglaubliche Größenordnung handelt.

Wenn viel investiert wird in die Verminderung der Betriebsenergie (Lüftungsanlagen, hohe Dämmungen, ...) führt das auf der anderen Seite zu großen CO₂-Emissionen in der Erstellung. Diese «Erstellung» der Materialien und Gebäudetechnik basiert heute vornehmend auf fossilen Energien, während der Betrieb zunehmend auf erneuerbare Energien umstellt.

Nun ist diese «Materialrechnung», wie gesagt, noch nicht im Energiegesetz verankert. Ich schlage vor, den städtischen Energiestandards zumindest ein Informationsblatt beizulegen, das auf diese Tatsache hinweist. In der Hoffnung, dass die Materialfrage dann ins Bewusstsein gelangt und freiwillig angegangen wird.

Weiter könnte ein zusätzlicher Förderbeitrag / Bevorzugung (o.ä.) gesprochen werden, wenn ein Nachweis zur grauen Energie / Treibhausgasemissionen beigelegt wird. Dann könnte z.B. einem Holzbau gegenüber einem Betonbau der Vorrang gegeben werden. Bei städtischen Projekten sollte das verlangt werden und in Entscheidungen einfließen.

Ich werde bei der Strategieguppe der Architektenkammer nachfragen, ob es Informationsblätter zur «Materialfrage» gibt, die sich eignen würden.

Kommentar der Stadtverwaltung:

Die CO₂-Emissionen der Gebäudeerstellung betreffen vor allem auch die Rohbauerstellung mit heute hohen Beton- und Stahlanteilen. Insofern ist neben der Materialfrage auch die meist nicht gestellte Frage nach der erforderlichen Größe des Gebäudes von Bedeutung.

Wir halten den Vorschlag, den Energiestandards ein entsprechendes Informationsblatt beizulegen für sehr gut und würden uns über entsprechende Informationsblätter freuen.

Sobald ein offiziell verfügbares Rechentool zur Ermittlung der grauen Energie vorliegt, das für alle Bauherren leicht zugänglich ist und mit dem die graue Energie mit vertretbarem Aufwand nachgewiesen werden kann, könnte dies auch in den Energiestandards gefordert werden. Ein solches Tool ist nach unserem Kenntnisstand aktuell jedoch noch nicht verfügbar.

10. E-Mail vom 06.06.2021:

Meine Anmerkungen sind bei der Umsetzung von Systemveränderungen wichtig. Die Vorgaben für die Energiestandards Lörrach gehen für mich zu sehr ins Detail. Meine Erfahrung in der Energieberatung von Klein- bis Großprojekten zeigt eindeutig: wo der Wille da ist, bekommen die Projekte Flügel.

Mein Anliegen ist es deshalb das Wollen zu stärken. Das Wollen mehr zu tun, hat in der immer stärker polarisierten Diskussion in den letzten Jahrzehnten jedoch deutlich abgenommen.

Wir haben mit unserem Büro-Wohnhaus von 1988 den Ressourcenbedarf mit einfachen Mitteln so stark reduziert, dass sogar die Ziele der geplanten Energiestandards für Lörrach unterschritten werden.

Wir tun vieles, aber erreichen wir auch die angestrebten Ziele?

Wenn wir Ressourcen schonen wollen, muss Ursache und Wirkung klar erkennbar sein und der analytische Regelkreis muss geschlossen werden. Das bedeutet:

1. Teil-Ziele in Funktion des Gesamtzieles definieren und gleichzeitig eine messbare Erfolgskontrolle festlegen.
2. Modellbasierte Maßnahmen treffen:
das heißt, nachvollziehbare Berechnungen vorlegen, die in der Prognose einen klaren Erfolg belegen.
3. Erfolgskontrolle:
Wirkung der Maßnahmen nach der Umsetzung in die Praxis überprüfen (Messen und mit der Prognose vergleichen).
4. Modellanpassung auf der Basis der Rückkoppelung (Vergleich Messung - Prognose) durchführen (= Regelkreis schließen),
gegebenenfalls auch die Teil-Ziele und die Erfolgskontrolle im Sinne des Gesamtzieles anpassen.
5. Weiter aktiv sein mit 1. oben.

Bei der Erfolgskontrolle sollten wir bei folgenden Projekten starten:

1. Ist der ÖPNV so wie in der Regio umgesetzt und geplant für die Umwelt eine Entlastung?

Der pauschale Ansatz: ÖPNV ist immer besser als Individualverkehr ist sicher nicht richtig.

2. Unter welchen Randbedingungen sind Fernwärmenetze sinnvoll?
Die Untersuchung von Professor Wolff (s. unten) ist da sehr hilfreich.

3. Elektromobilität: Wie groß ist die Umweltbelastung, wenn der ganze Umbau der Infrastruktur mit berücksichtigt wird?

Wie sieht die Gesamtbilanz aus, wenn mit Nachtstrom, der ca. 3 mal soviel CO₂ freisetzt wie Tagstrom, die Batterie geladen wird?

4. Umbau von Biotopen (Ziel: Hummeltummelplatz => Ergebnis: Blumenparadies und ?)

Eines ist sicher, die Umwelt bilanziert nicht so wie wir, sondern immer richtig!

Bei den Energiestandards in der Vorlage gibt es viele Detailvorgaben, die in der Summe auch für den Fachmann nur schwer nachvollziehbar und somit schlecht umsetzbar sind.

Wir sollten nicht den Weg zum Ziel definieren und kontrollieren, das ist ein Riesenaufwand und kann in der Praxis nicht realisiert werden.

Wir sollten die Zielerreichung in der Praxis prüfen und daraus Optimierungen vorschlagen.

Für Bauherren könnte die Wahlmöglichkeit angeboten werden:

1. Kontrolle der Vorgaben Lörrach oder
2. Kontrolle der Zielerreichung mit Praxisdaten

GEG-Erfüllung plus eigene Ideen. Das fördert die Kreativität, die Innovationskraft und auch die Lebensqualität!

Die folgende Tabelle zeigt deutlich die Einsatzgrenzen von Nahwärmenetzen

Bezugsquelle / Quellenangabe:

Wolff, D. und Jagnow, K.; Überlegungen zu Einsatzgrenzen und zur Gestaltung einer zukünftigen Fern- und Nahwärmeversorgung; Wolfenbüttel/Braunschweig; nur online unter www.delta-q.de; 2011.

Daraus können abhängig vom Gebäudealter bzw. der Nutzenergieabnahme der Gebäude Empfehlungen gegeben werden für:

- die Abkopplung vom Netz
- die Beibehaltung des Anschlusses am Netz
- den Neubau eines Netzes
- die Erweiterung eines bestehenden Netzes

Siedlungsart	Energiekennwert, in kWh/m ² a	Vorhandensein eines Bestandsnetzes für Nah- und Fernwärme		Vorhandensein eines Bestandsnetzes für Nah- und Fernwärme		Verlegung eines neuen Netzes für Nah- und Fernwärme incl. Erweiterung von Bestandsnetzen	
		Gebäude derzeit mit Anschluss		Gebäude derzeit ohne Anschluss		incl. Erweiterung von Bestandsnetzen	
Legende		++	Anschluss bleibt	++	Anschluss empfohlen	++	Netz empfohlen
		+	↓ Rückbau prüfen	+	↓ Anschluss prüfen	+	↓ Netz prüfen
		o	↓ Rückbau empfohlen	o	↓ Anschluss nicht empfohlen	o	↓ Netz nicht empfohlen
		--		--		--	
Großes Versorgungsgebiet, z.B. Stadtviertel mit großen Mehrfamilienhäusern	>180	++		+		o	
	120-180	++		+		o	
	80-120	+		o		o	
	<80	+		o		o	
mittleres Versorgungsgebiet, z.B. Kleinstadt oder Siedlung mit mittelgroßen Mehrfamilienhäusern	>180	++		+		o	
	120-180	+		o		-	
	80-120	o		-		--	
	<80	o		-		--	
Kleines Versorgungsgebiet, z.B. Siedlung, Dorf mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern	>180	+		o		-	
	120-180	+		-		-	
	80-120	o		--		--	
	<80	-		--		--	
alle Versorgungsgebiete	langfristig Abriss	++		--		--	

Tabelle 2 Bewertungsmatrix für Wärmenetze

Aus der Tabelle ist klar abzulesen, dass Wärmenetze und der Lössacher Energiestandard für Neubaugebiete nicht zusammenpassen, da sind die Netzverluste einfach zu hoch.

Anders sieht zum Beispiel die Variante Kaltnetze mit Wärmepumpen in den jeweiligen Gebäuden aus, da werden die nicht isolierten Rohrleitungen zu Wärmequellen wie bei einem Erdregister und die Abwärme aus dem Abwasser ist so ebenfalls einfach nutzbar.

Stellungnahmen der Stadtenergie Lössach zu dieser E-Mail:

... vertritt die Ansicht, dass alle Maßnahmen zu Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien auf Gebäudeebene erfolgen sollten Dies ist oft nicht gewollt, oft sehr schwierig (manchmal aus Platzgründen unmöglich), aufgrund des Eigentümer-/Nutzerkonflikts (Mietwohnungen) unwirtschaftlich und bezogen auf die Masse der Gebäude auch sehr langwierig.

Grundsätzlich ist es unser Ziel, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Daher versuchen wir, die grundsätzlichen Erkenntnisse (siehe Tabelle) zu berücksichtigen. In den ROT gekennzeichneten Bereichen sind wir nicht unterwegs.

Mit Duo-Rohr-Technik und Dämmserie 3 verschieben sich die Einsatzbereiche von Fernwärme in Richtung der GELB und GRÜN markierten Einstufungen. Niedrigere Netztemperaturen kommen ebenfalls zum Einsatz. All dies minimiert die Netzverluste.

Der grundsätzlichen Problematik sind wir uns also bewusst – und dies bestimmt auch unser Handeln.

Ich hatte mich früher einmal mit Hr. Dr. Peters, KEA über diese Studie ausgetauscht und er hat mich auf den wesentlichen Schwachpunkt dieser Studie aufmerksam gemacht: Entscheidend für das Für oder Wider einer Nahwärmeversorgung ist nicht, ob die anzuschließenden Gebäude einen hohen oder niedrigen Energiestandard erfüllen, sondern maßgeblich ist die absolute Höhe des Energiebedarfs pro Flächeneinheit (MWh/ha Grundfläche) oder Trassenmeter (kWh/Tm). Beispiel LÖ: selbst wenn das LÖ einen noch höheren Wärmeschutzstandard hätte und sich der Wärmebedarf halbieren würde, wäre ein Anschluss an die Fernwärmeversorgung sinnvoll, da die Wärmedichte immer noch hoch ist. Und so muss man auch z.B. Bühl III sehen: ein Einfamilienhausgebiet und lockerer Bebauung mit KfW 35 - Standard wird man nicht mit Fernwärme erschließen (wollen).

Kommentar der Stadtverwaltung:

Der Wille beflügelt sicher die Projekte, aber aus unserer Erfahrung ist der Wille für einen besseren Energiestandard nur bei einem kleinen Teil der Bauvorhaben vorhanden. Meist liegt dies an mangelndem Interesse oder Sachkenntnis oder an mangelnder Kommunikation zwischen Bauherrn, Architekt und Fachplaner. Ein besserer Energiestandard wird in der Regel nur gebaut, wenn er finanzielle Vorteile bringt.

Für uns ist nicht ersichtlich, an welcher Stelle die Vorgaben für die Energiestandards Lörrach zu sehr ins Detail gehen sollen. Die Standards basieren auf dem von der KfW geförderten Effizienzhaus-Standard 55, der wiederum auf das gesetzliche Anforderungsverfahren im GEG zugreift. Der Bauherr hat damit eine klare und bewährte Planungs-, Berechnungs- und Nachweisgrundlage, die ohnehin jedem Neubau zugrunde gelegt werden muss. Abweichungen gegenüber diesem Standard gibt es nur an zwei Stellen: 1. Ein besserer Dämmstandard darf nicht mit dem Anteil erneuerbarer Energien verrechnet werden und 2. Es ist eine Photovoltaikanlage einzubauen (mit einer Alternative, falls dies nicht möglich ist).

Das GEG, also die gesetzlichen Vorgaben, zu erfüllen und zusätzlich eigene Ideen zu fordern, ist sicher ein interessanter Ansatz. Unsere Erfahrung mit den Bauherren zeigt jedoch, dass diese wenig Sachkenntnis von Energiethemen haben und daher nur selten in der Lage sein dürften, eigene Ideen für mehr Energieeffizienz einzubringen.

Für uns stellt sich zudem die Frage, nach welchem Verfahren eigene Ideen dabei nachgewiesen, geprüft und bewertet werden sollen. Die schon seit Jahren bewährten Verfahren im GEG (vorher EnEV) und bei den Effizienzhaus-Standards der KfW erscheinen uns sowohl für den Bauherrn als auch für die Stadtverwaltung als wesentlich einfacher zu handhaben, da man dabei auf ohnehin zu erstellende Berechnungen und Nachweise zugreift.

11. E-Mail vom 15.05.2021:

Die Überarbeitung scheint mir gelungen, die Übersichtlichkeit hat zugenommen.

Die Bedingungen für die Berücksichtigung von Wärmenetzen sind hoch, aber ok, wenn man das Ziel vor Augen hat. Ich gehe davon aus, dass sich die EE-Quote für die Netze (75 %) auch durch Abwärme erfüllen lässt.

In Folie 7 (ganz unten) taucht erstmals der Begriff Plusenergie-Anforderung auf. Dieser wurde vorher nicht eingeführt und seine Einordnung in die neuen Standards fällt deshalb schwer. Vielleicht wäre eine Erläuterung dazu auf Folie 3 sinnvoll.

Kommentar der Stadtverwaltung:

Aktuell sind für die Nutzung von Abwärme in den Energiestandards Lörrach keine Kriterien definiert. Bei der Abwärme sollte immer auch betrachtet werden, wodurch und mit welchem ursächlichen Energieträger die Abwärme erzeugt wurde. So ist z. B. Abwärme eines Kohlekraftwerks mit Kohle erzeugte Wärme und kann nicht mit erneuerbaren Energien gleichgesetzt werden. Wir halten es aber grundsätzlich für sinnvoll, auch Abwärme zu berücksichtigen.

Den Begriff Plusenergie haben wir nun am Anfang der Vorlage kurz erläutert.

12. E-Mail vom 06.06.2021:

- persönlich halte ich die Vorlage für sehr gut ausgearbeitet und auch die Standards sind nach meiner Meinung gut durchdacht
- es wurde an einigen Stellen darauf geachtet, dass "wirklich etwas passiert" und dass nicht z. B. Kompensation für Dämmung durch eine PV-Anlage möglich ist: es soll beides verfolgt werden. Ein energetisch gutes Gebäude und PV, um zu einer positiven Klimabilanz zu kommen
- fehlende Möglichkeit für PV kann durch einen höheren energetischen Standard ausgeglichen werden. Auch das halte ich für sinnvoll.
- die Mindestleistung der PV Anlage hätte vielleicht ehrgeiziger ausfallen können, die Begründung von Herrn Bienhüls in der Sitzung fand ich allerdings stichhaltig
- welche Anreize wollen oder können wir als Stadt Lörrach dafür setzen, dass Bauherren / -frauen freiwillig mehr tun als sie müssten?

Kommentar der Stadtverwaltung:

Einerseits kann die Stadtverwaltung durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit für bessere Standards und die Nutzung der öffentlichen Fördermittel verstärkt werben, um die Anreize für Bauherren zu erhöhen. Andererseits bieten wir mit der kostenlosen Energieberatung und der geplanten Sanierungsoffensive den Bauherren konkrete Hilfestellungen an.

Anreize alleine werden aus unserer Sicht aber nicht die Massen mobilisieren sondern bestenfalls einzelne Bauherren. Wesentlich für eine stärkere freiwillige Aktivität von Bauherren ist deren Erkenntnis für die Notwendigkeit und der Wille mehr dafür zu tun.

Zusätzlich gab es noch zu den Energiestandards für städtische Gebäude folgende Anmerkung:

13. E-Mail vom 21.05.2021:

Ich bin mit dem Beschlussvorschlag Energiestandards 2021 einverstanden.

Lediglich einen offenen Punkt habe ich noch:

- c) An Wärmenetze, die zum Zeitpunkt des Anschlusses noch keinen Anteil erneuerbarer Energien von 75% erreichen, kann angeschlossen werden, wenn der Wärmenetzbetreiber verbindlich zusichert, durch Nachrüstungen innerhalb von 5 Jahren einen Anteil von 75% zu erreichen.

Was passiert, wenn das Nahwärmenetz nach 5 Jahren nicht die 75% erreicht? Wer wird „bestraft“? was sind die Folgen und für wen?

Kommentar der Stadtverwaltung:

Die Nachrüstfrist wird, wenn überhaupt, nur in sehr wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen. Die genaue vertragliche Ausgestaltung wäre dann frühzeitig im Einzelfall mit dem jeweiligen Betreiber des Wärmenetzes abzustimmen.

Aufgrund der geringen Fallzahl und der ggf. unterschiedlichen Rahmenbedingungen halten wir eine starre Regelung in den Energiestandards nicht für zielführend.